

31.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - FJ - K - Wizu **Punkt** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die
Rolle der Universitäten im Europa des Wissens

KOM(2003) 58 endg.

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K
Wi

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission mit der vorgelegten Mitteilung eine Debatte darüber anstoßen möchte, wie die Rolle der Hochschulen in der wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft Europas definiert werden soll und unter welchen Bedingungen die Hochschulen ihren Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der vor allem wirtschaftspolitisch orientierten Lissabon-Strategie leisten können.

EU

2. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, dass die Kommission diese wichtige und notwendige Debatte so überstürzt eingeleitet hat und die Mitgliedstaaten durch

...

den vorgesehenen Zeitplan unter erheblichen Druck setzt, der dem Gegenstand der Debatte nicht zuträglich ist.

- K
Wi
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 5
und 6)
3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission mit ihrer Mitteilung in einen Diskussionsprozess eingreift, der in Deutschland wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten schon lange geführt wird, z. B. zur Internationalisierung von Forschung und Lehre, zur Steigerung der internationalen Attraktivität, zur nachhaltigen Bereitstellung der erforderlichen Mittel und zur verstärkten Kooperation mit der Wirtschaft. Er weist darauf hin, dass die von der Kommission aufgeworfenen Fragen der Bildungsinhalte, des Zugangs zu Bildungseinrichtungen, der Leitungsstrukturen und der Finanzierung in die alleinige Kompetenz der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen Gliederungen bzw. der Hochschulen selbst fallen. Die meisten europäischen Staaten haben sich daher bereits im Bologna-Prozess darauf verständigt, die für die Hochschulen wesentlichen Zielsetzungen auf intergouvernementaler Basis zu erreichen. Dieser Prozess kann aber nicht unter den "Zielebericht" der Kommission subsumiert werden.
- K
Wi
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 5
und 6)
4. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass "wesentliche Herausforderungen, die die Universitäten bewältigen müssen, (...) europäischer oder sogar internationaler bzw. globaler Natur" sind. Er weist aber darauf hin, dass angesichts des Bologna-Prozesses keine Notwendigkeit besteht, deshalb auf der Ebene der Europäischen Union einheitliche Regelungen zu treffen. So sind etwa die Festlegung "akademischer Exzellenzbereiche" (Mitteilung, S. 21) oder die Angleichung der Studienzeiten (ebenda, S. 17) von der Rechtsgrundlage des Artikels 149 EGV nicht gedeckt, koordinierende Aktivitäten der Gemeinschaft unzulässig und Harmonisierungsmaßnahmen sogar ausdrücklich ausgeschlossen.
- EU
5. Der Bundesrat sieht die Bemühungen der Kommission im Zusammenhang mit dem strategischen Ziel, die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum zu machen, nicht als Widerspruch, sondern als Ergänzung des von der EU unterstützten Bologna-Prozesses, an dem sich auch Staaten beteiligen, die nicht der EU angehören.
- EU
6. Der Bundesrat geht allerdings davon aus, dass die von der Kommission formulierten Denkanstöße sich im Rahmen der in Artikel 149 EGV festgelegten

Tätigkeiten der Gemeinschaft (der Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten) bewegen, weist aber, wie bereits mehrfach geschehen, vorsorglich noch einmal auf die in Artikel 149 Abs. 1 EGV verbriefte Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Bereich der allgemeinen Bildung einschließlich der Hochschulbildung hin.

- EU
K
7. Der Bundesrat warnt davor, die Rolle der Hochschulen bei der Schaffung eines wissensbasierten Europas allein an den Bedürfnissen der Wirtschaft auszurichten. Die Hochschulen haben vorrangig die Gewinnung und Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu betreiben und dabei einen Bildungsauftrag zu erfüllen, der nicht auf das Ziel "Beschäftigungsfähigkeit" reduziert werden darf, sondern darüber hinaus die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit junger Akademiker einschließlich ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung und ihrer Werteorientierung umfasst. Die wirtschaftsorientierte Betrachtungsweise greift schon deshalb zu kurz, weil sie die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften in keiner Weise beleuchtet, obgleich gerade sie bei der von der Kommission erstrebten interdisziplinären Verzahnung der Fachdisziplinen eine besondere Rolle spielen sollten.
- EU
K
Wi
8. Der Bundesrat weist die pauschalen und zum Teil abwertenden Aussagen, mit denen die aktuelle Situation der Hochschullandschaft in Europa als unattraktiv und nicht konkurrenzfähig beschrieben wird, in ihrer allgemeinen Form entschieden zurück. Sie gelten mit Sicherheit nicht für alle europäischen Hochschulen in gleicher Weise, sodass auch die Verweise der Kommission auf Durchschnittswerte (etwa bei der Studienabbrecherquote) kritisch zu hinterfragen sind.
- EU
K
Wi
9. Der Bundesrat hält die von der Kommission zu Grunde gelegte Prämisse für falsch, dass die Vielfalt der Bildungssysteme ein Nachteil für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hochschulen sei. Die Vielfalt der Bildungssysteme ist vielmehr ein wesentliches Merkmal der europäischen Völkergemeinschaft und zugleich der Ausgangspunkt für ein ständiges Streben nach Verbesserungen im gegenseitigen Wettstreit um bessere Konzepte. Der Bundesrat hält es zwar für erforderlich, die Transparenz und die gegenseitige Durchlässigkeit der Bildungssysteme im internationalen Maßstab zu erhöhen, aber unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung.

- EU
K
Wi
10. Soweit die Kommission die Möglichkeit hat, die "neuen Herausforderungen" auf der Grundlage des EG-Vertrags selbst anzugehen, sollte sie tatsächlich in Zukunft ihre Anstrengungen verstärken, um z. B. bei den Nachfolgeprogrammen von SOKRATES die Mobilität der Studenten zu fördern und im Forschungsrahmenprogramm zusätzliche Anreize für eine verstärkte Kooperation der Hochschulen mit der regionalen Wirtschaft zu schaffen. Als pragmatischer Ansatz würde z. B. die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Schüler-/Lehrlings- und Studentenausweises gewertet werden, der nicht nur das europäische Bewusstsein der Betroffenen intensivieren, sondern auch die europäische Dimension der verschiedenen Ausbildungsarten stärken könnte.
- K
Wi
11. Selbst wenn die Kommission in ihrer Mitteilung minutiös auflistet, welche Ansatzpunkte die Hochschulen für eine Beteiligung am 6. Forschungsrahmenprogramm besitzen, so bezweifelt der Bundesrat dennoch, dass sich die Hochschulen an diesem Programm ohne Probleme beteiligen können. Insbesondere durch die Großprojekte (Exzellenznetzwerke und integrierte Projekte), durch deren Bewilligung sich die Kommission entlasten möchte, und die damit verbundenen wesentlich umfangreicheren administrativen Anforderungen werden die Hochschulen vor neue Aufgaben gestellt, zu deren Bewältigung entsprechende Fachkräfte in der Regel nicht vorhanden sind. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf zu dringen, dass bei der Erarbeitung der Musterverträge zum 6. Forschungsrahmenprogramm den Antragstellern und Konsortien möglichst weitgehende Freiheit bei der Einbindung der künftigen Administratoren eingeräumt wird.
- EU
K
Wi
12. Der Bundesrat hält das von der Kommission gewählte Verfahren, aus Konsultationsbeiträgen aller Art die nach Meinung der Kommission "geeigneten Initiativen" für die Schaffung eines wissensbasierten Europas abzuleiten und sie in Form von Mitteilungen dem Rat zur Billigung vorzulegen, für intransparent; er sieht darin den Versuch, die im EG-Vertrag festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Europäischem Parlament sowie die vertraglichen Instrumente für Gemeinschaftsinitiativen zu umgehen. In dieser Auffassung wird er durch das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vom 20. Januar 2003 (Benchmark-Gutachten) gestützt, das

den Versuch, Vorschläge aus Kommissionsmitteilungen durch den Rat billigen zu lassen und anschließend als vereinbarte Handlungsziele anzusehen, als Missbrauch des Vertragsverfahrens bezeichnet. Der Juristische Dienst des Rates hat in dem Gutachten die Kommission aufgefordert, sich an die im EG-Vertrag festgelegten Verfahren und Instrumente zu halten. Der Bundesrat erwartet daher, dass die Kommission ihre Vorstellungen durch konkrete Vorschläge für Empfehlungen oder Fördermaßnahmen nach den Regeln des EG-Vertrags in das gemeinschaftliche Beratungs- und Beschlussverfahren einbringt.

EU 13. Der Bundesrat hält eine ausführliche und konzentrierte inhaltliche Debatte in den dafür geeigneten Gremien (unter anderem im Rahmen der Kultusministerkonferenz) für unerlässlich. Darüber hinaus sollte eine gemeinsame Stellungnahme der Länder und des Bundes - zur effektiveren Wahrung der deutschen Interessen auf europäischer Ebene - angestrebt werden.

EU
K
Wi 14. Der Bundesrat behält sich vor, zu den von der Kommission vorgeschlagenen Sachthemen zu gegebener Zeit auch inhaltlich Stellung zu beziehen.

B

15. Der Ausschuss für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.